

RS Vwgh 1997/11/19 96/09/0031

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.11.1997

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §43 Abs1;

BDG 1979 §43 Abs2;

BDG 1979 §51 Abs1;

BDG 1979 §91 Abs1 Z4;

Rechtssatz

Eine ungerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst von annähernd zwei Jahren ist auch nach Ansicht des VwGH eine so schwerwiegende Beeinträchtigung des Dienstbetriebes und des korrekten Verhaltens gegenüber der Kollegenschaft und der Allgemeinheit, daß die Fortsetzung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses unzumutbar geworden ist. Daher muß der Bf in Kauf nehmen, daß der einmal eingetretene schwere Vertrauensverlust zur Auflösung seines nicht mehr tragbaren Dienstverhältnisses führen muß.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996090031.X04

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at